

# RS Vwgh 1989/9/19 89/14/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1989

## Index

Abgabenverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §299

BAO §303 Abs4

## Rechtssatz

Bei der Wiederaufnahme handelt es sich um ein von den Aufsichtsmaßnahmen gemäß 299 BAO völlig verschiedenes und gesondertes Rechtsinstitut. Zwischen beiden Rechtsinstituten bestehen auch keine Wechselbeziehungen in dem Sinne, daß das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung des einen die Anwendbarkeit des anderen ausschliesse.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140183.X01

## Im RIS seit

02.10.2019

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)